



Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 25. Januar. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach Bundesratsbeschlusse soll auch für das Jahr 1882 in sämtlichen deutschen Staaten eine allgemeine Ermittlung des Ernteertrages in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1883 für alle gebauten Fruchtarten stattfinden.

Indem ich die Bewohner des Regierungsbezirks hiervon in Kenntniß setze, verweise ich zugleich auf vom statistischen Bureau erlassene, an die landwirthschaftliche Bevölkerung gerichtete und bereits im Kreisblatt pro 1878 Seite 120 abgedruckte Aussprache in Betreff des Wesens und der Bedeutung der Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages.

Duppeln, den 8. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

16. Betrifft die Ermittlung des Ernteertrages im Jahre 1882.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Gärten und Forsten soll in Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths wieder die Ermittlung des Ernteertrages im Jahre 1882 in der Weise erfolgen, daß festgestellt wird, welcher Ertrag im vergangenen Jahre von jeder feldmäßig angebauten Fruchtart auf einem Hektar der damit bestellten Fläche in jedem jeden Gemeinde- und Gutsbezirk durchschnittlich geerntet worden ist.

Die Bestimmungen über die Ermittlung des Ernteertrages und die Anleitung zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Nachweisung sind auf dem Titelblatte des Formulars B abgedruckt.

Darnach liegt für die Gemeinden den Gemeindevorständen und für die Gutsbezirke den Gutsvorständen die Ausführung der erforderlichen Erhebungen und die Ausfüllung des Formulars B ob.

Den Gemeinde- und Guts-Vorständen bleibt die Bildung besonderer Schätzungs-Commissionen überlassen. In jedem Falle empfiehlt sich bei der Schätzung die Zuziehung von Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner, welche ein Interesse an den vorgeliebten Ermittlungen nehmen, das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Für jede Gemeinde und für jeden Gutsbezirk werden den Gemeinde- und Gutsvorständen zwei Exemplare des Formulars B mit den im königlichen statistischen Bureau zu Berlin eingetragenen Angaben des letzten Durchschnitts-Erntergebnisses unter Umschlag in den nächsten Tagen zugehen.

Indem ich noch besonders auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. Dec. Bezug nehme und bezüglich der Ermittlungen des Ernteertrages für das Jahr 1881 auf die Kreisblatt-Verfügung vom 1. Februar v. J. (Stück 5 Nr.20) verweise, bestimme ich gemäß der Instruktion C für die Behörden hinsichtlich der Erhebungen pro 1882 im Einzelnen noch Folgendes:

1) Die Ausfüllung des Formulars B hat auf Grund specieller Ermittlungen in der zweiten Hälfte des Monats Februar ex. mit der größten Sorgfalt stattzufinden, wobei genau zu beachten ist, daß der Durchschnittsernteertrag jeder einzelnen Fruchtart auf einem Hektar in Kilogramm in den Spalten 8 bis 10 auf der linken, in den Spalten 6 und 7 auf der rechten inneren und resp. in Spalte 4 auf der vierten Seite der Nachweisung einzutragen ist.

Für Früchte, welche auf kleineren, nur Bruchtheile eines Hektars betragenden Flächen angebaut werden, ist selbstverständlich nicht der Gesamtertrag der Anbaufläche angegeben, sondern es muß der auf einen Hektar entfallende Ertrag berechnet werden.